

Nr.: BV-081/2017

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 15.03.2017

Fachbereich
Stadtentwicklung
Scheffel, Susann
Tel.: 421-665
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-081/2017

Betreff :

Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" / Abwägung und Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt das Abwägungsergebnis zum Entwurf des Bauleitplanes Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" gemäß der Abwägungsliste vom 03.03.2017 (Anlage 1).
2. Der Stadtrat nimmt die Begründung des Bauleitplanes Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" (Anlage 2) zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt die Satzung des Bauleitplanes N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" (Anlage 3) bestehend aus den Planzeichnungen 1 bis 3 mit textlichen Festsetzungen.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage:

Aufstellungsbeschluss: I/174-15-15 vom 28.10.2015

Vorentwurf/ frühzeitige Beteiligungen in der Zeit vom 20.04. bis 09.05.2016
veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg vom 20.04.2016

Entwurf - Beschluss-Nr.: I/292-27-16 vom 23.11.2016
veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg vom 14.12.2016

II. Beschlussgegenstand:

Zum 1. Beschlusspunkt:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

In die Abwägung aufzunehmen hat die Gemeinde alle Belange, die durch ihre Planung berührt werden. Die bereits durch die frühe Planungsphase des Scopings und Vorentwurfes ermittelten Belange werden mittels Entwurfsbeteiligung einer weiteren Beteiligung unterzogen und endgültige Erkenntnisse für den Abwägungsprozess ermittelt.

Mit der vorliegenden Abwägungstabelle sind die von den Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan zusammengestellt. In Anwendung vorgegebenen Abwägungsgebotes und gesetzlicher Bindungen wird die Abwägung entsprechend empfohlen.

Aus der Abwägung ergeben sich keine Erfordernisse für Änderungen oder Ergänzungen der Planfestsetzungen. Redaktionelle Änderungen sind durch die Hinweise und Anregungen in die Satzung einzuarbeiten.

Zum 2. Beschlusspunkt:

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) beizufügen (§ 9 Abs. 8 BauGB).

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beizufügen (nicht als Satzung zu beschließen). Sie dient der Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes und ist Interpretationshilfe für die getroffenen Festsetzungen. Insbesondere die Vollständigkeit der Begründung sowie des integrierten Umweltberichtes sind beachtliche Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes.

Mit der Begründung werden zudem die tragenden Elemente der Plankonzeption wiedergegeben und vermitteln den Willen des Plangebers. Insofern empfiehlt sich, in der Beschlussfassung explizit auf die Kenntnisnahme der Begründung einzugehen.

Zum 3. Beschlusspunkt:

Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Erst mit dem eigentlichen Satzungsbeschluss wird die abschließende Abwägungsentscheidung über die Inhalte des Bebauungsplanes getroffen. Er ist für den Bebauungsplan unverzichtbare bundesrechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung.

Für den nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Wittenberg) einzuholen.

III. Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsliste vom 03.03.2017

Anlage 2 - Begründung Stand 03.03.2017 (Anlage 2 besteht aus 5 Dateien - 2_1 bis 2_5)

Anlage 3 - Bebauungsplan (Planzeichnungen 1-3) vom 03.03.2017

(Anlage 3 besteht aus 3 Dateien - 3_1 bis 3_3)